

TECHNISCHES MERKBLATT Nr. 252

Holzbodenausgleich 5006



Zementäre Holzbodenausgleichsmasse



Anwendungsbereich:

einZA Holzodenausgleich 5006 ist eine elastische, faserverstärkte Ausgleichsmasse und dient zum Spachteln, Ausgleichen und Nivellieren von Holzdielenböden, Holzpressspanplatten (V 100) und Trockenausbauelementen im Innenbereich. Für Schichtstärken von 3 bis 15 mm geeignet.

Bei schwimmend verlegten Trockenestrichkonstruktionen ist eine Schichtstärke von 3 bis max. 5 mm einzuhalten. Für höhere Schichtstärken sind spannungsärmere Produkte auf Calciumsulfatbasis, wie z.B. einZA Bodenausgleich 5014 einzusetzen.

Besondere Vorteile:

- faserarmiert
- hochelastisch
- selbstverlaufend
- spannungsarm
- geeignet als Untergrund für Parkettverlegungen ab 3 mm Schichtdicke sowie für keramische Fliesen- und Plattenarbeiten

Basis:

Zement, kunstharzvergütet

Lieferform:

Graues Pulver mit Fasern

Verbrauch:

ca. 1,6 kg/m² pro 1 mm Schichtdicke

Verarbeitungstemperatur:

Luft: +18 °C bis +25 °C / Untergrund: mind. +15 °C / Luftfeuchte: max. 75 %

Ansatzverhältnis:

5,5 l Wasser auf 25 kg Spachtelmassenpulver

Verarbeitungszeit:

Bei + 18 °C innerhalb von ca. 15 Minuten nach dem Anmischen

Begehbar:

Frühestens nach ca. 4 Stunden

Verlegereif:

Nach ca. 24 Stunden

Eignung bei Stuhlrollenbelastung:

Ab 3 mm Schichtstärke (Rollen nach DIN EN 12 529)

Eignung auf Fußbodenheizung:

Ja - Das entsprechende Merkblatt und die ergänzenden Hinweise des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes sind zu beachten.

bitte wenden !

Vorbereitung des Untergrundes:	Der Untergrund muss entsprechend den Forderungen der DIN 18 365 bzw. DIN 18 356 insbesondere dauertrocken, sauber (frei von Schmutz, Öl, Fett, Wachs und anderen Trennmitteln), rissfrei, zug- und druckfest sein. Saugende und schwach saugende Untergründe mit der einzA Universal-Grundierung 5001, nicht saugende Untergründe mit einer geeigneten Grundierung vorbehandeln.
Wichtig:	Eine ausreichende Hinterlüftung von Holzkonstruktionen muss gewährleistet sein.
Verarbeitung:	In ein sauberes Gefäß gibt man reines, kaltes Wasser vor: Danach wird das Spachtel-massenpulver mit einem geeigneten Rührwerk zu einer homogenen Masse angerührt. Für bestmögliche Arbeitsergebnisse empfiehlt sich eine kurze Reifezeit und nochmaliges Aufrühren der Masse. Anschließend wird einzA Bodenausgleich 5006 ausgegossen und kann mit der Glättkelle oder einem geeigneten Rakel (Stiftrakel) in der erforderlichen Schichtstärke aufgetragen werden. Der Einsatz der Rakeltechnik ermöglicht ökonomisches Arbeiten mit dem Ergebnis einer ebenen Oberfläche in einer definierten Auftragsstärke. Abbindende Schichten unbedingt vor zu schneller Austrocknung, z.B. durch direkte Sonneneinstrahlung, Zugluft oder zu hohen Temperaturen schützen. Vor der Verlegung von Bodenbelägen muss die Ausgleichsschicht völlig durchgetrocknet sein. Ein evtl. Nachspachteln mit einzA Bodenausgleich 5006 wird am besten dann durchgeführt, wenn die erste Schicht begehbar, aber noch feucht ist. Sollte die erste Schicht trocken sein, ist eine Zwischengrundierung, z.B. mit der einzA Universal-Grundierung 5001 erforderlich.
Liefergebände:	25 kg Sack (42 Stück pro Palette)
Lagerung:	Trocken lagern. Vor Feuchtigkeit schützen. Original verpackt ca. 6 Monate lagerfähig. Herstelldatum: siehe Aufdruck Chargen-Nr. (1.Ziffer = Produktionsjahr, 2.u.3. Ziffer = Produktionswoche)
GISCODE:	ZP 1 Chromatarm gemäß TRGS 613

Sicherheits- und Gefahrenhinweise

Das Produkt unterliegt der Gefahrstoffverordnung. Alle erforderlichen Hinweise sind im REACH-Sicherheitsdatenblatt gemäß (EG) Verordnung Nr. 1907/2006 bzw. im Sicherheitsdatenblatt gemäß CLP-Verordnung (GHS) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Jederzeit abrufbar unter www.einzA.com oder anzufordern unter sdb@einzA.com.

Kennzeichnungshinweise auf den Gebindeetiketten sind zu beachten !

Vorstehende Angaben sind gewissenhaft nach dem derzeitigen Erkenntnisstand der Prüftechnik zusammengestellt und sollen als Richtlinie gelten. Wegen der Vielseitigkeit der Anwendung und Arbeitsmethoden sind sie unverbindlich, begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und entbinden den Verarbeiter nicht davon, unsere Produkte auf Ihre Eignung selbstverantwortlich zu prüfen. Im übrigen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ausgabe 08/2023; damit verlieren alle bisherigen Merkblätter ihre Gültigkeit.